

# **DIE ÄNDERUNG DER DEPONIEVERORDNUNG**

**Dr. Karl Biedermann**

Leiter des Referates WA II 5

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Robert-Schuman-Platz 3

D-53175 Bonn

**Dr.-Ing. Bernd Engelmann**

c/o Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

D-06844 Dessau-Rosslau

## **1. EINLEITUNG**

Die ersten Regelungen zu Deponien fanden sich in Deutschland im Jahr 1969 im Merkblatt 3 der Zentralstelle für Abfallbeseitigung des Bundesgesundheitsamtes. Sie weisen durchaus Parallelen zu heute geltenden Regelungen auf. Das Merkblatt enthielt schon damals Anforderungen an die Planung, die Errichtung, den Betrieb und den Abschluss von Deponien sowie Altanlagenregelungen, die die Umwandlung von Abfallplätzen in geordnete Deponien betrafen.

Was die Grundprinzipien betrifft, hat sich gar nicht so viel geändert, im Speziellen jedoch sehr wohl. Das Deponierecht unterlag ständigen fachlichen Entwicklungen, wurde inhaltlich konkreter - auch strenger - und mit der Zeit auf höherem Rechtsniveau angesiedelt. Das Merkblatt wurde erst in Verwaltungsvorschriften, wie die Verwaltungsvorschrift Grundwasser 1990, die TA Abfall 1991 und die TA Siedlungsabfall 1993 weiterentwickelt, dann kamen Verordnungen, mit denen die europäische Deponierichtlinie umzusetzen war, wie die Abfallablagerungsverordnung 2001 und die Deponieverordnung 2002 sowie die Deponieverwertungsverordnung 2005 dazu. Im Jahr 2009 gelang es schließlich, das bis dahin auf diese drei Verwaltungsvorschriften und drei Verordnungen verteilte und dadurch mitunter schwer verständliche und nicht immer widerspruchsfreie Deponierecht in der Deponieverordnung 2009 - DepV [1] zusammen zu fassen und zu vereinfachen.

Wer glaubt, nach den permanenten Fortentwicklungen des deutschen Deponierechts müsse irgendwann einmal Ruhe einkehren, geht fehl. Auch in nächster Zeit ist mit weiteren Änderungen zu rechnen. So sind an der neuen Deponieverordnung bereits nach vier Monaten zweimal Änderungen - von Vielen sicher unbemerkt (Anpassungen an Gefahrstoffverordnung und Dienstleistungsrichtlinie) - vorgenommen worden.

Der Bund befindet sich derzeit in der Endphase des Verfahrens zur „ersten“ Änderung der Deponieverordnung.

Zudem arbeitet die Europäische Kommission an Änderungen der Deponierichtlinie, die dann später in das nationale Recht, also in die Deponieverordnung, übernommen werden müssen. Auch Änderungen in anderen Rechtsbereichen werden die Deponieregelungen beeinflussen, wie z.B. die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) [2].

Für alle, die mit Deponien beruflich zu tun haben, seien es Planer, Bauausführende, Betreiber oder die Genehmigungsbehörden, wird es weiterhin spannend bleiben. Um das Richtige zu tun, muss jeder das aktuelle Recht kennen. Dieser Beitrag soll im Wesentlichen einen Überblick über die derzeit sich im Verfahren befindenden Änderung sowie einen Ausblick auf zukünftig absehbare oder mögliche Änderungen im Deponierecht geben.

## **2. AKTUELLE ÄNDERUNGEN DER DEPONIEVERORDNUNG (2009)**

Anlass für die „Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung“ [3] war das Fehlen einer Gleichwertigkeitsklausel für Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welche mit einer sog. „Ausführlichen Stellungnahme“ der Kommission im Januar 2009 angemahnt wurde. Es geht um Erzeugnisse für Abdichtungssysteme, für deren Eignungsfeststellung die DepV Vorgaben enthält.

Die Gelegenheit dieser EU-rechtlich erforderlichen Änderung wurde genutzt, um weiteren, sich aus dem Vollzug ergebenden Anpassungs- und Aktualisierungsbedarf vorzunehmen sowie dort Klarheit zu schaffen, wo über Auslegungen gestritten wird.

Der Entwurf der Änderungsverordnung wurde bei der Europäischen Kommission notifiziert. Nach dem Ablauf der Stillhaltephase von drei Monaten hat der Bundesrat im weiteren Verfahrensablauf der vom Bundeskabinett am 16. März 2011 und vom Deutschen Bundestag am 14. April 2011 beschlossenen Änderungsverordnung am 27. Mai 2011 gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von 67 Änderungen zugestimmt.

Bestand der ursprüngliche Regierungsentwurf aus knapp 50 Änderungen, umfasst die Änderungsverordnung jetzt in der Fassung, die sich aus dem Beschluss des Bundesrates vom 27. Mai 2011 (Bundesrats-Drucksache 230/11 (Beschluss)) [4] unter Berücksichtigung der Folgeänderungen ergibt, mehr als 140 Änderungen: Also eine recht stattliche Änderungsverordnung.

Insgesamt ergeben sich aus den Maßgaben des Bundesrates, die alle von der Bundesregierung übernommen wurden, viele unterstützende Formulierungen, die die Auslegung des BMU verstärken und das Gewollte klarstellen. Allerdings sind durch diese zahlreichen Maßgaben aber auch einige notwendige Folgeänderungen nicht mit erfasst und einige unbestimmte Regelungen in die Änderungsverordnung aufgenommen worden, die in späteren Änderungsverfahren der DepV mit „bereinigt“ werden sollten.

Die Bundesregierung hat am 20. Juli 2011 die vom BMU vorgelegte „Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung“ in der Fassung, die sich aus dem Beschluss des Bundesrates vom 27. Mai 2011 (Bundesrats-Drucksache 230/11 (Beschluss)) [4] ergibt, beschlossen. Am 29.9.2011 hat ebenfalls der Deutsche Bundestag diese Fassung der Änderung der Deponieverordnung beschlossen. Sie tritt nun am 1.12.2011 in Kraft.

Im Folgenden werden nur die wesentlichen Änderungen dargestellt.

## **2.1 Gleichwertigkeitsklausel für Abdichtungserzeugnisse**

Mühsam verlief der Prozess der Annäherung an einen gemeinsam akzeptablen neuen Text für die Sätze 1 bis 4 der Nummer 2.1 des Anhangs 1 DepV. Vielfältig war die Interessenlage der an der Abstimmung beteiligten Kreise. Übergeordnetes Recht musste sich in den Formulierungen wiederfinden. Das betrifft z.B. Regelungen, die auf dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft beruhen, als auch solche, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum betreffen. Die in diesen Verträgen garantierte Warenverkehrsfreiheit darf nicht eingeschränkt werden.

Vertraglich vereinbarte Anerkennungen von Zertifizierungen oder Eignungsfeststellungen für Erzeugnisse mussten dabei berücksichtigt werden. Gleichwohl sollte der Standard des Umweltschutzes bei Einsatz von Erzeugnissen, deren Eignung im Ausland nach teils anderen Verfahren festgestellt wurde, nicht abgesenkt werden. Ein schwieriges Unterfangen, welches mit der Neuformulierung des Anhangs 1 Nummer 2.1 Satz 1 bis 4 zumindest theoretisch gelungen scheint, seinen Praxistest aber erst noch erbringen muss.

Dabei gilt immer noch folgendes Grundprinzip: Die Eignung von Materialien, Komponenten oder Systemen für Deponieabdichtungen sind immer der zuständigen Behörde gegenüber nachzuweisen. Dabei ist jeweils die Einhaltung des hiesigen Standes der Technik maßgeblich.

Für deutsche Geokunststoffprodukte bedarf es einer BAM-Zulassung, ausländische Produkte dürfen sich dem natürlich anschließen. Nicht geokunststoff-basierte Abdichtungsprodukte, einschließlich der ausländischen, können zum Nachweis der Eignung eine bundeseinheitliche Eignungsfeststellung der Länder durch die Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vorlegen. Damit dürften die Prüfungen der zuständigen Behörden erheblich vereinfacht und beschleunigt werden.

Nach Bauproduktenrichtlinie [5] zertifizierte Produkte, die das CE-Zeichen tragen, gelten als geeignet, wenn die den Prüfungen zugrunde liegenden Anforderungen den deutschen im Wesentlichen gleichwertig sind. Nicht gleichwertig sind sie bisher durchweg hinsichtlich der nachgewiesenen Beständigkeit bzw. des Zeitraums der Funktionserfüllung. Europäische Nachweise werden bisher nur für maximal 25 Jahre geführt, nach Deponieverordnung werden diese aber für mindestens 100 Jahre verlangt. Hier wären mindestens für diesen Parameter Zusatznachweise von CE-gekennzeichneten Produkten zu erbringen.

Die Eignung von ausländischen Produkten kann auch mit den dort üblichen Prüfungen und Überwachungen nach den dort geltenden Regelungen oder Anforderungen nachgewiesen werden, sofern damit das deutsche Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft gewährleistet wird. Dies hat die zuständige Behörde zu prüfen. Diese kann immer sowohl die Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ der LAGA als auch die BAM bei der Prüfung beteiligen.

Die nächsten Jahre werden zeigen, ob und wie sich der bisher von deutschen Produkten dominierte Markt verändern wird und wie die beabsichtigten Regelungen in der Praxis einen weiterhin hohen Umweltschutzstandard bei den Deponieabdichtungen gewährleisten werden.

## **2.2. Stabilisierung gefährlicher Abfälle**

Laut Statistischem Bundesamt werden in Deutschland ca. 20 Anlagen zur Stabilisierung betrieben, die 2008 über 900.000 t stabilisierte Abfälle (Abfallschlüssel 19 03 05) erzeugten. Davon werden etwa 500.000 t/a verwertet, überwiegend als Ersatzbaustoffe in Deponiebaumaßnahmen.

Grundsätzlich ändern Stabilisierungsprozesse die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Als stabilisiert, d.h. ungefährlich, gilt danach jeder Abfall, bei dem eine vollständige, dauerhafte und irreversible Umwandlung gefährlicher in nicht gefährliche Inhaltstoffe stattgefunden hat. Erst unter dieser Voraussetzung ist eine Zuordnung zum Abfallschlüssel 19 03 05 möglich. Nachgewiesen wird die vollständige Stabilisierung hinsichtlich der langzeitstabilen Wirkung bei der Beseitigung und Verwertung auf Deponien nach § 6 Absatz 2 Nummern 1 und 2 DepV mit dem pH-Stat-Verfahren **nach einer Aushärtung von längstens 28 Tagen.**

Hinsichtlich der Beseitigung oder der Verwertung von stabilisierten Abfällen auf Deponien ist dabei entscheidend, wann (zu welchem Zeitpunkt bzw. an welchem Ort) die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Tabelle 2 der Deponieverordnung eingehalten werden müssen.

BMU vertrat bislang bezüglich der Auslegung der Regelung in § 6 Absatz 1 DepV die Auffassung, dass Abfälle auf Deponien oder Deponieabschnitten nur dann abgelagert werden dürfen, wenn schon bei der Anlieferung die jeweiligen Annahmekriterien nach den Absätzen 3 bis 5, bei vollständig stabilisierten Abfällen zusätzlich die Anforderungen nach Absatz 2, eingehalten werden. Auch bei vollständig stabilisierten Abfällen, die als Deponieersatzbaustoffe eingesetzt werden, sind nach § 14 Absatz 3 Satz 3 bereits bei der Anlieferung die nach § 6 Absatz 2 DepV zu bestimmenden Zuordnungskriterien einzuhalten.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass nur vollständig stabilisierte bzw. ausgehärtete Abfälle (Abfallschlüssel 19 03 05) zur Deponie gebracht und dort abgelagert bzw. verwertet werden dürfen. Diese Auslegung, die von der überwiegenden Mehrheit der Länder geteilt wird, wurde durch die Maßgaben 5 und 6 des Bundesrates in § 6 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 DepV „auslegungsfest“ durch Einfügung der Worte „**bereits bei Anlieferung**“ konkretisiert.

Damit ist das in wenigen Ländern als Stabilisierung praktizierte Verfahren zur Profilierung von stillgelegten Industriedeponien, bei dem z.B. MVA-Filteraschen (gefährliche Abfälle) mit leicht hydraulisch bindenden Braunkohlefilteraschen teilweise unter Zugabe von Wasser (Abfallwasser) vermischt und „im laufenden Betrieb zur Profilierung“ im „weichen Zustand“ als Ersatzbaustoff verwertet wurden, nicht mehr möglich.

Möglich ist nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 DepV jedoch weiterhin das Vermischen dieser Aschen und die Verbringung auf die Deponie, jedoch erst nach der vollständigen Stabilisierung (nach der Aushärtezeit von max. 28 Tagen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 DepV). Die Aushärtung kann z.B. in Big Bags auf Lagerplätzen erfolgen. Der bisher auch übliche Weg der Verwertung von MVA-Filteraschen in Versatzbergwerken bleibt von dieser Regelung unberührt.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Maßgabe 7 des Bundesrates, mit der ebenfalls § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 DepV „auslegungsfest“ konkretisiert wird, dass bei dem pH-Stat-Verfahren zum Nachweis der vollständigen Stabilisierung die vorgegebenen pH-Werte (4 und 11) bei der Eluatherstellung **für alle** Parameter (bis auf Bestimmung des pH- Wertes selbst) und nicht nur für Metalle (nach LAGA EW 98p) eingehalten werden müssen:

- „(2) Für vollständig stabilisierte Abfälle (Abfallschlüssel 19 03 05 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) gilt, dass nach der Stabilisierung
1. die Bestimmung **aller** Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nummer 2 aus einem Eluat bei jeweils konstantem pH-Wert 4 und 11 nach Anhang 4 Nummer 3.2.1.2 erfolgt....“

Diese Maßgabe unterstützt ebenfalls die bisherige Auslegung des BMU, die auch vom Obmann des Forums der LAGA für Abfalluntersuchung mitgetragen wird.

### 2.3 Überschreitungsregelung für den Organikgehalt in Untertagedeponien

Nach § 7 Absatz 2 dürfen Abfälle mit einem Brennwert ( $H_o$ ) von mehr als 6.000 kJ/kg nicht in Untertagedeponien (UTD, DK IV) abgelagert werden. Die UTD sollten keine Ausweichmöglichkeit für das Verbot der Ablagerung organischer Abfälle auf oberirdischen Deponien wie etwa der Schredderleichtfraktion darstellen. So wurden z.B. schon Auffassungen veröffentlicht, nach denen zerkleinerte Kunststoffabfälle die Eigenschaften von Bergbaumörtel verbessern sollen.

Doch sind im Gegensatz zu den Regeln für die oberirdische Ablagerung keine Ausnahmen bezüglich des Brennwertes bei der UTD-Ablagerung vorgesehen. Dadurch kam es zu Entsorgungsproblemen, die mit dieser Regelung eigentlich nicht beabsichtigt waren. Die Brennwertbegrenzung zielt zwar auf organische Anteile, ist aber nicht nur von diesen beeinflusst. So weisen z.B. auch einige Metalle (z.B. Späne) hohe Brennwerte auf.

Die Neuregelung öffnet deshalb die Brennwertbegrenzung unter Beibehaltung der gewollten Zielstellung und beseitigt die entstandenen Entsorgungsprobleme für Abfälle, deren Untertageablagerung - wie z.B. Ionenaustauscherharze aus der Uranfiltrierung von Trinkwasser - die umweltverträglichste Lösung darstellt. Der neue Text des § 7 Absatz 2 Nr. 3-neu hat folgenden Wortlaut:

*„3. Abfälle mit einem Brennwert ( $H_o$ ) von mehr als 6 000 Kilojoule pro Kilogramm [...dürfen nicht in einer Deponie der Klasse IV abgelagert werden...Einfügung des Autors], es sei denn, die zuständige Behörde hat einem höheren Brennwert zugestimmt, weil*

*a) er durch elementaren Kohlenstoff, anorganische Stoffe oder prozessbedingt in Reaktions- und Destillationsrückständen mit einem wasserlöslichen Anteil von mehr als 10 Gewichtsprozent verursacht und jeweils nachgewiesen wird, dass keine anderweitige Behandlung technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist,*

*b) es sich um schwermetallbelastete Ionenaustauscherharze aus der Trinkwasserbehandlung oder um quecksilberhaltige Abfälle handelt oder*

***c) die Ablagerung in einer Deponie der Klasse IV die umweltverträglichste Lösung ist“***

Die zusätzliche Bedingung in Buchstabe c ist auf die Maßgabe 9 des Bundesrates zurückzuführen und verstärkt das vom Bund Gewollte.

### 2.4 Änderungen im Anhang 3: Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien

Anhang 3 Nr. 1 regelt die Verwendung von Abfällen für Deponieersatzbaustoffe. Nach dem Vortext zur Tabelle 1 entscheidet der Einsatzbereich darüber, ob die Deponieersatzbaustoffe

- die Zuordnungswerte der Nr. 2 Tabelle 2 (Tabellenwerte einschließlich Fußnoten) oder
- die Zuordnungskriterien – mit z.B. der Möglichkeit der Dreifachüberschreitung der Zuordnungswerte – einhalten müssen.

Hier wurde die Korrektur eines Versehens vorgenommen: Deponieersatzbaustoffe, die in der Rekultivierungsschicht (Tabelle 1 Zeilen-Nr. 4.4.1) eingesetzt werden, müssen zukünftig die Zuordnungswerte einhalten. Eine Dreifachüberschreitung der Werte ist nicht mehr möglich.

Anhang 3 Nummer 2 regelt die Zuordnungskriterien für Deponien. Hier sind mehrere Änderungen erfolgt, die teils nur redaktionell oder klarstellend sind. So werden Fußnotenregelungen der Tabelle grundsätzlich immer dann in den Vortext zur Tabelle vorgezogen, wenn die dort geregelten Überschreitungsmöglichkeiten der Zustimmung der zuständigen Behörde bedürfen. Dadurch wird ein Zuordnungswert klarer von einem Zuordnungskriterium abgegrenzt.

Nach dem EU- Deponierecht (Ratsentscheidung, Anhang Nummer 2 Satz 2) [6] sind unter besonderen Umständen nach Zustimmung der zuständigen Behörde (als singuläre Ausnahme) bei der Ablagerung von Abfällen bis zu dreimal höhere Grenzwerte für bestimmte Parameter erlaubt.

Einem Wunsch der Länder folgend war beabsichtigt, die bisher mögliche Dreifachüberschreitung bei den Parametern Wasserlöslicher Anteil, Chlorid und Sulfat auf maximal 50 % Überschreitungsmöglichkeit zu reduzieren. Grund dafür ist, dass nach der jetzigen Regelung auf Sonderabfalldeponien Abfälle abgelagert werden dürfen (Wasserlöslicher Anteil 10 %), die sich bei Dreifachüberschreitung zu fast einem Drittel (30 %) auflösen und damit die Basisabdichtung und letztlich die Umwelt gefährden können.

Dies wurde durch die Maßgaben 42 und 43 des Bundesrates deutlich relativiert:

*Abweichend von der Dreifachüberschreitung nach Anhang 3 Nummer 2 Satz 3 dürfen die Zuordnungswerte der Parameter Wasserlöslicher Anteil, Chlorid oder Sulfat **bei den Deponieklassen I, II und III jeweils um maximal 100 % überschritten werden, soweit Satz 4 nicht zur Anwendung kommt.***

Satz 4 in Anhang 3 Nummer 2 DepV erlaubt für spezifische Massenabfälle (z.B. MVA-Schlacken, Braunkohleaschen), die auf einer Monodeponie der Klasse I oder auf einem Monodeponieabschnitt der Klasse I beseitigt werden, eine Überschreitung maximal des Dreifachen des jeweiligen Zuordnungswertes für die **Deponieklasse II** (Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 7).

Im Ergebnis bedeutet dies: Es gibt nur eine Einschränkung der Dreifachüberschreitung (Wasserlöslicher Anteil, Chlorid, Sulfat) auf eine Zweifachüberschreitung bei den Deponieklassen I, II und III. Bei der Deponieklasse 0 ist lediglich eine Dreifachüberschreitung der entsprechenden Zuordnungswerte und bei spezifischen Massenabfällen auf einer Monodeponie oder auf einem Monodeponieabschnitt der Klasse I ist sogar die Dreifachüberschreitung der Deponieklasse II –Werte möglich, während bei der Ablagerung der gleichen Massenabfälle auf Deponien der Klasse II nur eine Zweifachüberschreitung dieser Parameter möglich ist.

Inwieweit diese Unsymmetrie hinsichtlich der Überschreitungsmöglichkeit der Parameter (Wasserlöslicher Anteil, Chlorid, Sulfat) bei spezifischen Massenabfälle auf Monodeponien der Klasse I oder auf Deponien der Klasse II praktische, entsorgungspolitische oder vollzugsrelevante Auswirkungen zeigt, bleibt abzuwarten.

Es wurde zwar allseits so verstanden und gehandhabt, dass das Eluat, aus dem die Eluatkriterien bestimmt werden, nach DIN EN 12457-4 hergestellt wird, doch wurde dies bisher in der Verordnung nicht extra geregelt. Hier bedurfte es einer Ergänzung.

Von der Europäischen Kommission gab es Forderungen, europäische Vorgaben [6, 7] korrekt umzusetzen, die zu folgenden Änderungen führen:

- Es sind sieben PCB-Kongenere, statt sechs zu bestimmen. Das PCB-Kongener 118 wird ergänzt (Anhang 4 Nummer 3.15 DepV).

- Die Säureneutralisationskapazität (Pufferkapazität) muss bei der Ablagerung von gefährlichen Abfällen auf den Deponieklassen I bis III bestimmt werden, ohne dass ein Grenzwert vorgegeben ist. Es sollen Werte bestimmt und gesammelt werden, damit die Europäische Kommission eines Tages eine Entscheidung über erforderliche Grenzwertvorgaben zu treffen in der Lage sein wird (Anhang 3 Tabelle 2 Zeile 2.06 Spalten 6 bis 8).
- Werden gefährliche Abfälle auf Deponien der Klasse I oder II abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen (Anhang 3 Tabelle 2 Fußnote 8).

## 2.5 Diverse weitere Änderungsvorschläge

Deponien, die schon vor 2001 ihren Ablagerungsbetrieb eingestellt haben, unterliegen derzeit nicht der geltenden DepV. Doch sind sie oft noch nicht endgültig stillgelegt (vor allem alte Hausmülldeponien) und verwenden für die Stilllegungsmaßnahmen große Abfallmengen als Deponieersatzbaustoffe. Hier wird eine rückwirkende Ausnahme im Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 3 Ziffer 3b) eingeführt, so dass die Abfallverwertung zukünftig den neuen Regelungen der DepV unterfällt. Die Erweiterung dieser Rückausnahmen für die Regelungen zur Verwertung von Deponieersatzbaustoffen (§§ 14 – 17) auch auf Deponien, deren Stilllegungsphase vor dem 1. Januar 1997 begonnen hat, weil u.a. in Folge von Setzungen weitere Profilierungsmaßnahmen erforderlich sind, erfolgte durch Maßgabe 1 des Bundesrates.

Werden einzelne Zuordnungswerte (insbesondere TOC oder Glühverlust) bei Abfällen aus Schadensfällen überschritten und werden sie nur aufgrund von Asbest oder anderen gefährlichen Mineralfasern als gefährlich eingestuft, dürfen sie nun mit behördlicher Zustimmung auf Deponien der Klasse II abgelagert werden (§ 6 Absatz 6 Nummer. 1).

Aufgrund einer Aufforderung der Europäischen Kommission zur Einhaltung europäischer Vorgaben [6, 7] muss bei der Annahmekontrolle nach § 8 Absatz 4 zukünftig die Kontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch immer, und nicht nur in begründeten Einzelfällen, vor und nach dem Abladen des Abfalls erfolgen.

Bei Deponien am Standort eines Unternehmens, dies sind in aller Regel Werksdeponien, können die zuständigen Behörden Abweichungen von den Anforderungen an die Annahmekontrolle und die Kontrolluntersuchungen zulassen (§ 8 Absatz 6-neu).

Die Frist zur Vorlage des Jahresberichtes nach § 13 Absatz 5 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers - z.B. bei verhinderten Erhebungen und Messungen aufgrund ungünstiger Witterungen - über den 31. März des Folgejahres hinaus verlängern.

Bei der Verwertung von Deponieersatzbaustoffen sind die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 einzuhalten, jedoch „in Verbindung mit den Zulässigkeitskriterien nach Nummer 1“. Eine derartige klarstellende Ergänzung wurde in § 14 Absatz 3 und § 15 aufgenommen. Darüber hinaus soll § 6 Absatz 4 Satz 3 (Zerstörung organischer Schadstoffe bei der vollständigen Stabilisierung) nicht nur bei der Ablagerung, sondern auch bei der Verwertung von Deponieersatzbaustoffen nach § 14 Absatz 3 DepV gelten.

Materialien und Komponenten von Abdichtungssystemen müssen nach dem Stand der Technik (Anhang 1 Nummer. 2.1.1) u.a. mindestens 100 Jahre ihre Funktion erfüllen. Für Kontrollsysteme für Konvektionssperren (derzeit nur Kunststoffdichtungsbahnen und Asphalt) galt abweichend ein Zeitraum von mindestens 30 Jahren. Die Einschränkung bezüglich Konvektionssperren soll zukünftig aufgehoben werden und der abweichende Zeitraum von 30 Jahren für alle „serienmäßig hergestellten Dichtungskontrollsysteme“ gelten, also auch für solche, mit denen z.B. mineralische Abdichtungskomponenten kontrolliert werden können.

### 3. ÄNDERUNGEN INFOLGE EUROPÄISCHER RECHTSETZUNG

Es ist nicht nur die Deponierichtlinie, durch die deutsches Deponierecht beeinflusst wird. Auch andere europäische Regelungen bewirken dies und werden zu Teilen entweder über Veränderungen der Deponierichtlinie oder direkt in den nationalen Regelungen zu Deponien umgesetzt. Als Beispiele seien hier nur die Quecksilberverbotsverordnung [8], die POP-Verordnung [9] oder die Richtlinie über Industrieemissionen [2] genannt.

#### 3.1 Änderungserfordernis aufgrund der Quecksilberverbotsverordnung

Nach der Quecksilberverbotsverordnung [8] sind seit 15. März 2011 Quecksilber und bestimmte Quecksilberverbindungen und –gemische als Abfall zu betrachten und so zu beseitigen, dass sie für die menschliche Gesundheit und die Umwelt keine Gefahr darstellen. Die Europäische Kommission rechnet bis 2020 mit ca. 10.000 t freiwerdendem metallischen Quecksilber in der Europäischen Union, das entsprechend entsorgt werden muss. Die Mengen entstehen in erster Linie durch Umrüstung der Chlor-Alkali Industrie vom Amalgam zum Membranverfahren beziehungsweise durch die Stilllegung der Anlagen.

Die Kriterien für die Annahme metallischen Quecksilbers sowie die Anforderungen an die Anlagen und Behälter wurden unter Änderung der Anhänge I, II und III der EU-Deponierichtlinie von einem Technischen Ausschuss (TAC) der Kommission im sog. Komitologieverfahren formuliert. Die Kommission übermittelte dem Rat am 30. Mai 2011 einen Vorschlag (Dok. 10958/11) für Anforderungen an die **temporäre Ablagerung** von flüssigem Quecksilber. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter entschied am 29. Juni, den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der EG-Deponierichtlinie (1999/31/EG) [7] im Hinblick auf spezifische Kriterien für die Zwischenlagerung von als Abfall betrachtetem Quecksilber an das Europäische Parlament zu übermitteln. Die Annahme durch das Europäische Parlament wird für den Herbst 2011 erwartet. Danach sind diese Änderungen der Deponieverordnung bis zum März 2013 in das nationale Recht zu übernehmen.

In Deutschland läuft derzeit ein Forschungsvorhaben: „Verhalten von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei der untertägigen Ablagerung in Salzformationen“, welches sich mit den Auswirkungen der endgültigen Beseitigung metallischen Quecksilbers in Untertagedeponien im Salzgestein befasst und Grundlagen für die Festlegung genannter Kriterien und Anforderungen erarbeitet. Ob Regelungen für die dauerhafte Ablagerung von metallischem Quecksilber jemals benötigt werden, sei dahingestellt, da es Bestrebungen gibt, das flüssige Quecksilber vor der endgültigen Beseitigung zu verfestigen bzw. zu stabilisieren, z.B. mittels Sulfide.

Grundsätzlich erlaubt § 23 DepV abweichend vom Verbot der Ablagerung flüssiger Abfälle nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) Deponierichtlinie, das in § 7 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 2 Satz 1 DepV in deutsches Recht umgesetzt ist, schon heute die zeitweilige Lagerung von metallischem Quecksilber in dafür ausgestatteten Langzeitlagern der Klassen III und IV (untertage). Jedoch ist nach § 23 Absatz 1 Satz 2 DepV die Lagerung aller Abfälle in den Langzeitlagern an einen schriftlichen Nachweis der späteren gemeinwohlverträglichen Beseitigung gebunden. Und dieser kann derzeit wegen der ausstehenden Regelungen für die endgültige Beseitigung nicht erteilt werden. Deshalb wird mit der Änderungsverordnung zur DepV eine Umformulierung vorgenommen, nach der § 23 Absatz 1 Satz 2 nicht für die Lagerung von metallischem Quecksilber anzuwenden ist. Damit ist die temporäre Lagerung von metallischem Quecksilber von dieser Nachweispflicht ausgenommen.

### 3.2 POP-Verordnung

Die europäische Verordnung [9] über persistente organische Schadstoffe (POPs) aus dem Jahre 2004 erfuhr bereits mehrfache Änderungen. Im August 2010 wurden z.B. die Anhänge IV und V durch Aufnahme neuer POPs geändert. In Kürze ist mit der Festlegung von Grenzwerten für die neu aufgenommenen POPs zu rechnen.

Die Deponieverordnung enthält in § 7 und § 8 starre Verweise auf die Fassung der POP-Verordnung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DepV galt. Mit der Änderungsverordnung wird nun ein gleitender Verweis auf die POP-Verordnung in der jeweils aktuellsten Fassung in § 7 Absatz 1 Nummer 7 und in § 8 Absatz 1 Nummer 11 DepV eingeführt. Dies ist u.a. möglich, da die POP-Verordnung als europäische Verordnung sowieso unmittelbar in den Mitgliedstaaten ohne jede weitere Umsetzung gilt.

### 3.3 Richtlinie über Industrieemissionen - IED

Bei der IED [2] handelt es sich um eine Neufassung der ehemaligen IVU-Richtlinie. Sie ist am 6. Januar 2011 in Kraft getreten und muss innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Deponien, mit Ausnahme der Inertabfalldeponien, sind unter Ziffer 5.4 des Anhangs I der IED bei den Kategorien von Tätigkeiten nach Artikel 10 angeführt und unterliegen dieser Richtlinie ebenfalls.

Zwar gelten nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 [7] über Abfalldeponien die technischen Anforderungen der IED durch die Anforderungen der EU-Deponierichtlinie 1999/31/EG als erfüllt. Dies gilt daher entsprechend für die Regelungen der §§ 30 ff KrW-/AbfG in Verbindung mit der Deponieverordnung, mit denen die EU-Deponierichtlinie in das deutsche Recht umgesetzt wurde. Allerdings trifft dies nur für die technischen Merkmale von Deponien und damit auch nur für die insoweit einschlägigen technischen Anforderungen zu. Hinsichtlich der formellen Pflichten der IED (Melde-, Informations- und Überwachungspflichten) besteht dagegen auch im Abfallrecht Umsetzungsbedarf.

So hat nach Artikel 7 IED bei allen Ereignissen auf einer Deponie mit erheblichen Umweltauswirkungen der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten und unverzüglich die Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse zu ergreifen. Die zuständige Behörde hat den Deponiebetreiber zu verpflichten, alle weiteren geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begrenzung erheblicher Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind. Diese detaillierten Vorgaben zur Information und Folgenbegrenzung bedürfen sicherlich einer Ergänzung der bestehenden Regelungen des § 12 DepV.

Die Umsetzung der Informations- und Dokumentationspflichten des Deponiebetreibers zur Einhaltung der Zulassung nach Artikel 8 der Richtlinie und für die Überprüfung und Aktualisierung der Zulassung nach Artikel 21 IED bedarf einer Ergänzung des § 13 DepV.

Der in Artikel 24 der Richtlinie vorgesehene Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch einen neuen Paragraphen (§ 21 a DepV) mit einer ergänzenden Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung in Form der Veröffentlichung im Internet Rechnung getragen werden.

Weiterhin ergibt sich Änderungsbedarf hinsichtlich der Umweltinspektionen nach Artikel 23 IED. So gehören zu den Umweltinspektionen nach Artikel 3 Nummer 22 IED „alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen vor Ort, Überwachung der Emissionen und

Überprüfungen interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfungen der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen zur Prüfung und Förderung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durch die Anlagen und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden“.

Nach Artikel 23 sind z.B. Inspektionspläne und –programme zu erarbeiten, der anlagenabhängige Zeitraum zwischen Vor-Ort-Besichtigungen festzulegen, über die Inspektionen Vor-Ort-Protokolle zu fertigen und diese dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten zu übermitteln und sie innerhalb von vier Monaten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Nach der Aufnahme einer entsprechenden Ermächtigung im Kreislaufwirtschaftsgesetz (in § 40) und der Übernahme der Definition des Begriffes „Umweltinspektion“ werden die regelmäßigen sowie anlass- und risikobezogenen Umweltinspektionen samt der Erstellung entsprechender Umweltinspektionspläne und -programme durch die zuständige Behörde entsprechend den europäischen Vorgaben in der Deponieverordnung (in einem neuen Paragraphen 22 a) umzusetzen sein.

#### **4. AUSBLICK**

Die Bundesregierung hat die „Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung“ in der Fassung, die sich aus dem Beschluss des Bundesrates vom 27. Mai 2011 [3] ergibt, bereits am 20. Juli 2011 beschlossen.

Der Deutsche Bundestag hat dieser Fassung der Änderung der Deponieverordnung am 29.9.2011 zugestimmt [10]. Sie tritt am 1.12.2011 in Kraft.

Ist die Änderungsverordnung in Kraft getreten, wird gleichwohl nicht Schluss sein mit den Änderungen, wie obigem Punkt 3 zu entnehmen ist. Obwohl das Deponierecht, gewissermaßen grundsätzlich nur die vielfach „geschmähte Beseitigung“ (end of pipe technology) regelt, bleibt es weiterhin eine spannende Rechtsangelegenheit.

#### **5 LITERATUR**

[1] Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.04.2009, Artikel 1 Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV), BGBl. Teil I, Nr. 22, S. 900, 29.04.2009; zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 11 der Verordnung vom 26.11.2010, BGBl. I S. 1643

[2] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Nov. 2010 über Industrieemissionen (früher IVU-Richtlinie; integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) , Amtsblatt L 334/17, 17.12.2010

[3] Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung (Entwurf und Lesefassung, Stand 20.7.2011)

<http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/abfallrecht/national/doc/46734.php>

[4] Beschluss des Bundesrates zu „Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung“ Bundesrats-Drucksache 230/11 (Beschluss) vom 27.5.2011

Internet link: <http://www.bundesrat.de>

[5] RICHTLINIE DES RATES (89/106/EWG) vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, Amtsblatt L 40 vom 11.2.1989, S. 12; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, Amtsblatt L 284/1 vom 31.10.2003

[6] ENTSCHEIDUNG DES RATES (2003/33/EG) vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, Amtsblatt L 11/27 vom 16.1.2003

[7] RICHTLINIE 1999/31/EG DES RATES vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, Amtsblatt L 182/1 vom 16.7.1999

[8] VERORDNUNG (EG) Nr. 1102/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und –gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber, Amtsblatt L 304/75 vom 14.11.2008

[9] VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG, Amtsblatt L 158/7 vom 30.4.2004

[10] Beschluss des Deutschen Bundestages zu „Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung“ BT-Drucksachen 17/6641, 17/7066 vom 29.9.2011  
Internet link: <http://www.bundestag.de>